

AGB – Schröder Partners AG

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 VEREINBARUNGEN

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge in deren Rahmen die Agentur Schröder Partners AG Dienstleistungen erbringt. Mit der Erteilung eines Auftrages in schriftlicher und/oder mündlicher Form, erklärt sich der Auftraggeber mit den vorliegenden Geschäftsbedingungen einverstanden. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Garantierte Folgeleistungen, wie Support- und Wartungsleistungen, bedürfen ebenfalls immer der Schriftform.

§ 2 OFFERTEN/ANGEBOTE

Als Grundlage für eine Offerte dienen immer die vom Auftraggeber erhaltenen Detailangaben. Die in der Offerte angegebenen Leistungshonorare haben grundsätzlich eine Gültigkeit von 30 Tagen, beginnend mit dem Ausstellungsdatum. Sollten sich seit der Ausstellung der Offerte der Leistungsumfang oder die Tarife geändert haben, so informiert die Agentur ihre Kunden vor der Auftragserteilung darüber.

§ 3 AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bei der Tätigkeit für den Auftraggeber richtet sich die Agentur nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Grundsätzen über die Lauterkeit der Werbung. Die Agentur behält sich vor, Aufträge abzulehnen, die diesen Bestimmungen oder den firmeneigenen ethischen Grundsätzen nicht entsprechen. Als Auftragnehmer wahrt die Agentur die Interessen ihrer Kunden nach bestem Wissen und Gewissen. Die Agentur verpflichtet sich, Geschäftsgeheimnisse vollumfänglich zu wahren. Soweit die Agentur Zugang zu Unterlagen und Daten des Kunden erhält, bezweckt die Agentur keine geschäftsmässige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten. In Ausnahmefällen kann ein Transfer personenbezogener Daten als Nebenfolge der vertragsgemässen Leistungen erfolgen.

§ 4 TERMINE UND FRISTEN

Fest zugesicherte Lieferfristen sind insofern gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen/Informationen am zur Datenanlieferung vereinbarten Termin bei der Agentur eingetroffen sind und kein Mehraufwand in Form von Änderungswünschen des Kunden besteht. Es unterliegt der Verantwortung des Kunden, Abnahme- und Produktionstermine einzuhalten. Entstehen Verzögerungen dadurch, dass seitens des Kunden Termine nicht eingehalten werden, kann die Agentur dafür keine Haftung übernehmen. Überschreitungen von Abschluss-, Druck- und Publikationsterminen, für die die Agentur kein Verschulden trifft, wie zum Beispiel bei Betriebsstörungen, Stromausfällen sowie in allen Fällen höherer Gewalt, berechtigen den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Agentur für den entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

§ 5 GEWÄHRLEISTUNG

Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten, usw.) kann die Agentur ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Notwendige Anpassungen oder Kündigungen von Verträgen mit Dritten (beispielsweise Inhaberschaft von Domainnamen, Abonnements von Dienstleistungen, usw.) werden nicht durch die Agentur initiiert und haben durch den Kunden unaufgefordert und selbständig zu erfolgen.

§ 6 EXTERNE ZULIEFERUNG

Im Rahmen des Auftrages und auf Rechnung des Auftraggebers veranlasst die Agentur Leistungen Dritter, welche für Entwurfsarbeiten und zur Realisierung von reproduktionsreifen Vorlagen benötigt werden.

§ 7 VERRECHNUNG VON LEISTUNGEN

Für neue Kunden ist die erste Besprechung unentgeltlich und für beide Parteien unverbindlich. Werden keine andere Vereinbarungen getroffen, so werden alle Leistungen nach Aufwand verrechnet. Die Leistungen der Agentur erfolgen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen. Zusätzliche Leistungen welche durch Abweichungen von ursprünglichen Vereinbarungen entstehen oder über den Rahmen der Offerte hinausgehen, werden dem Auftraggeber nach Aufwand verrechnet.

§ 8 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Die Agentur ist grundsätzlich berechtigt, bei laufenden Aufträgen monatliche Akonto-Rechnungen/ Teilzahlungen zu stellen. Die Höhe des Betrages richtet sich dabei nach den Leistungen, welche bis zu diesem Zeitpunkt durch die Agentur erbracht worden sind. Sofern nicht in Schriftform anders vereinbart, sind sämtliche Rechnungen innert 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar. Im Falle eines Zahlungsverzugs oder der unvollständigen Zahlung behält sich die Agentur das Recht vor, ihre Arbeiten zurückzufordern und deren Nutzung bis zur vollständigen Vertragserfüllung zu untersagen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine kann eine Aufwandsentschädigung sowie ab 20 Tagen nach Fälligkeit ein Verzugszins in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes geltend gemacht werden.

§ 9 SACH- UND RECHTSMÄNGEL

Kunden der Agentur haben sich über alle wesentlichen Anforderungsmerkmale vor der Erteilung eines Auftrags zu informieren. Der Kunde trägt somit die Verantwortung dafür, dass die Umsetzung gemäss seinen Angaben den effektiven Bedürfnissen entspricht. Über Zweifelsfragen hat sich der Kunde vor Vertragsschluss durch die Agentur oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Mit der schriftlichen oder mündlichen Abnahme übernimmt der Kunde die volle Verantwortung für Design, Funktionalität und Inhalt aller Werbe- und Kommunikationsmittel, Softwarelösungen und Drucksachen. Die Agentur behält sich vor, je nach Sachlage und eigenem Ermessen, sich aktiv und/oder beratend für eine Problemlösung einzusetzen. Die Agentur haftet jedoch nicht bei ausbleibendem Erfolg und kann für ggf. entstandene Schäden nicht belangt werden. Vor eigenmächtigen Veränderungen von Softwarelösungen und Kommunikationsmitteln wird der Auftraggeber ausdrücklich gewarnt und trägt in einem solchen Fall das volle Risiko. Zusätzliche Aufwände zur Behebung von beanstandeten Sachmängeln, welche die Agentur nicht nachweislich zuzuordnen, oder seitens des Kunden durch Vernachlässigung der Mitwirkungspflichten sowie unsachgemäßem Umgang mit den von der Agentur ausgelieferten Arbeiten entstanden sind, müssen einzeln vergütet werden. Für alle Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und ausservertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

§ 10 URHEBERRECHT

Die Urheberrechte an allen von der Agentur geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, Medien, Programmcode usw.) gehören grundsätzlich der Agentur. Die Agentur kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen. Aus diesem Grundsatz folgt unter anderem, dass der Auftraggeber ohne Einverständnis der Agentur nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Werken – insbesondere an der Gestaltung oder an Details – vorzunehmen. Die Agentur ist berechtigt, ihre Urheberschaft an den geschaffenen Werken in einer von der Agentur zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

§ 11 NUTZUNGSUMFANG

Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch die Agentur geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages. Insbesondere dürfen von der Agentur geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung der von der Agentur geschaffenen Werke. Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis von der Agentur einzuholen und entsprechend zu entschädigen.

§ 12 AUFBEWAHREN VON UNTERLAGEN

Die Agentur ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen, usw. für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an ihrem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist die Agentur ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollten Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren. Bei umfangreichen Arbeiten können durch die Agentur die Speichermedien anteilmässig verrechnet werden.

§ 13 HERAUSGABE VON ORIGINAL-DRUCKVORLAGEN

Die Original-Druckvorlagen (Reinzeichnung, elektronische Daten, Illustrationen, Negative, Diapositive) gehören grundsätzlich der Agentur und werden dem Kunden nur zur Verfügung gestellt, um deren Nutzung zu ermöglichen. Die Original-Druckvorlagen sind an die Agentur zurückzugeben, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind.

§ 14 BELEGEXEMPLARE

Von allen produzierten Arbeiten – darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen – sind der Agentur unaufgefordert 3 einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) zu überlassen. Der Agentur steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis ihrer Arbeiten zu verwenden und zu veröffentlichen.

§ 15 REDUKTION ODER ANNULLIERUNG DES AUFTRAGES

Die Agentur wickelt Aufträge in vier Arbeitsphasen nach SGD-Standard ab. Diese Arbeitsphasen sind einzeln für sich und als Ganzes honorarberechtigt. Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat die Agentur Anspruch auf das Honorar gemäss vorstehenden Bestimmungen und pro rata temporis.

Darüber hinaus hat die Agentur das Recht:

- a. auf Verrechnung der Unkosten und Vorleistungen gegenüber Dritten,
- b. auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebender Schäden,
- c. die bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrages anderweitig zu verwenden.

§ 16 ANWENDBARES RECHT

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und der Agentur unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen von der Agentur nichts abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff. über den einfachen Auftrag.

§ 17 TEILNICHTIGKEIT

Die teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 18 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Agentur.